

Satzung

SPAHA

"Society for the Preservation and Promotion of Asian Heritage"

Präambel

Auf dem asiatischen Kontinent hat sich eine Vielzahl von im Westen kaum bekannter traditioneller Kulturen erhalten, deren Existenz durch Globalisierung, regionale wirtschaftliche Veränderungen, politische Unruhen und lokale Verarmung bedroht sind. Der Verein setzt sich zum Ziel, die Religionen, Sprachen und Künste solcher Kulturen zu erforschen, zu dokumentieren und bewahren zu helfen. Darüber hinaus gehört es zum Ziel des Vereins, unter ethnischen Gruppen, die noch tradierten Lebensweisen folgen, Anreize zum Erhalt ihrer Traditionen zu schaffen – z.B. durch Verbesserung der Lebensverhältnisse, der Erziehung, Bildung und Ausbildung, sowie durch Maßnahmen der Völkerverständigung.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

SPAHA

"Society for the Preservation and Promotion of Asian Heritage"

Er soll laut Mitgliederbeschluss vom 8.11.2018 gemäß BGB in das Vereinsregister eingetragen werden und hat nach der Eintragung den Zusatz "e.V."

2. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erforschung und Erhaltung traditioneller Kulturen in Asien, sowie der Erziehung, Bildung, Ausbildung und der Völkerverständigung. Diese Zwecke werden insbesondere erfüllt durch:

Förderung und Unterstützung von

- Maßnahmen zur wissenschaftlichen Erforschung und Dokumentation dieser Kulturen, wozu insbesondere Erforschung und Dokumentation von Religion, Sprachen und Künste gehören;
- sozialer Projekte im Bereich der Erziehung, Bildung und Ausbildung;
- Projekten zur Erhaltung vorhandener Kunst und Architektur
- Projekten des Kulturaustausches zwischen Angehörigen ethnischer Gruppen Asiens, deren traditionelle Kulturen Gegenstand der vom Verein geförderten Erforschung sind, und Kulturschaffenden westlicher Gesellschaften

durch Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§58 Nr. 1 AO) .

2. Die Durchführung von

- Projekten und Maßnahmen zur wissenschaftlichen Erforschung und Dokumentation der Kulturen dieser Volksgruppen, wozu insbesondere Erforschung von Religion, Sprachen, Künste, Architektur und Handwerk gehören (z.B. durch Feldforschungsreisen zum Zwecke der Datensammlung zu den erwähnten Bereichen unter Einbeziehung der Lokalbevölkerung; Auswertung der Forschungsergebnisse ggf. in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern aus unterschiedlichen Forschungsdisziplinen (z.B. Ethnologie, Soziologie, Archäologie, Kunst- und Musikwissenschaft, Religionswissenschaft, Medizin); Einrichtung von allen Interessierten zugänglichen Archiven zum Zwecke der Wissensweitergabe, des Ideenaustauschs und der Zusammenarbeit; Veranstaltung von Symposien und Tagungen; Unterstützung von Maßnahmen zur Veröffentlichung der Forschungsergebnisse, z.B. in Form von Büchern oder Ausstellungen);
- sozialen Projekten im Bereich von Erziehung, Bildung und Ausbildung (z.B. vermehrte Integration von Kenntnissen zur Geschichte des eigenen kulturellen Hintergrunds in die vor Ort vermittelten Bildungsinhalte; Schaffung von Anreizen für in traditionellen Kulturtechniken Tätigen, ihr Handwerk weiter auszuführen und somit Schaffung von Anreizen für Menschen, die traditionelle Kulturtechniken erlernen wollen).

3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluß, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.
3. Die Kündigungserklärung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen, sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3-Monatsfrist zulässig.
4. Ein Ausschluß eines Mitglieds, das in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Das Mitglied kann dem Beschluß des Vorstandes widersprechen. Über einen solchen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Förderer

Neben den Mitgliedern kennt der Verein auch Förderer, die durch einmalige oder regelmäßige Spenden das Anliegen des Vereins unterstützen.

§ 5

Vereinsmittel

1. Die Vereinsmittel werden durch Mitgliederbeiträge, Zuschüsse und Spenden aufgebracht.
2. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, hierfür ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung notwendig.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Kassenberichtes
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Festlegung des Jahresbeitrages
 - e. Beschlüsse über die Auswahl der zu fördernden Einzelprojekte bzw. die Beendigung der Unterstützung für ein Projekt

- f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - g. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugesandt.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf 4 Jahre gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so haben die verbliebenen Vorstandsmitglieder das Recht, für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestimmen.
2. Der Vorstandsvorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide besitzen Einzelvertretungsbefugnis.
4. Im Innenverhältnis gilt: Der stellvertretende Vorsitzende darf von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Verhinderungsfall muß nicht nachgewiesen werden. In besonderen Fällen kann der 1. Vorsitzende andere Personen mit der Vertretung des Vereins beauftragen.
5. Der Vorstand tritt zusammen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des

Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für Kulturpflege.

Frankfurt am Main, den 8. November 2018

Die anwesenden Mitglieder des Vereins:

Dr. Thea Mohr

Septivita Debelius

Ronald Gerns

Günter Gessinger

Bea Bartusek

Sidonia Kolster

Peter van Ham

Per schriftlichem Votum:

Carl-Uwe und Helga Höger, Badstraße 25, 70372 Stuttgart

Dr. Gabriele Dilla-Gerns, Klaus-Groth-Straße 12, 60320 Frankfurt